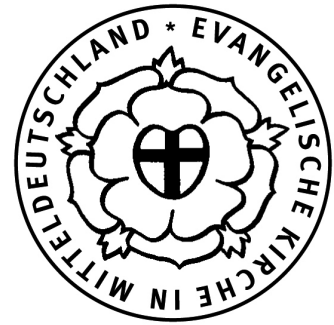


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



---

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017	66
Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018	81
Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 30. Januar 2018	82
Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit (VO10-Jahres-Prüfung) vom 16. März 2018	87
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	89
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	90
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	99

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)

Vom 15. November 2017  
(ABl. EKD S. 353),  
berichtigt ABl. EKD 2018 S. 35)

#### Präambel

Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

#### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Schutzzweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

##### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise au-

tomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.

(4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.

#### § 3

##### Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### § 4

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“
  - a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
  - b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
  - c) genetische Daten,
  - d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
  - e) Gesundheitsdaten,
  - f) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche

- Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
  5. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
  6. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
  7. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;
  8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
  9. „verantwortliche Stelle“ die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
  10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
  11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
  12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
  13. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
  14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder

unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „Drittland“ einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.
19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
20. „Beschäftigte“
  - a) die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,
  - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
  - c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
  - d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
  - e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
  - f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
  - g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
  - h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
21. „IT-Sicherheit“ den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

## Kapitel 2

### Verarbeitung personenbezogener Daten

#### § 5

#### Grundsätze

- (1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
  2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
  3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
  4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
  5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
  6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.
- (2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

## § 6

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht;
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt;
5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

## § 7

### Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

- (1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn
  1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
  2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
  3. die betroffene Person eingewilligt hat;
  4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
  5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
  6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
  7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
  8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
  9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
  10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.
- (2) In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Dabei berücksichtigt sie unter anderem
  1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
  2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
  3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;
  4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
  5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.
- (3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Daten-



verarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 2 zulassen.

§ 8

Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9

Offenlegung an sonstige Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist

und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder

2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn

1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,
2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.

(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforder-

lich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

#### § 11 Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist sie unwirksam.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

#### § 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote

Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

#### § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete

Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;

3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
  4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
  5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
  6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengenossenschaft im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
  7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
  8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;
  9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder
  10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.
- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

#### § 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhän-

gende Sicherungsmaßregeln ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

**Kapitel 3**

**Rechte der betroffenen Person**

§ 16

Transparente Information, Kommunikation

(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.

(3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 17

Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen

Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:

1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;

4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
  6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
  7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- (2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (3) Die Auskunft ist unentgeltlich.
- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

#### § 20

##### Recht auf Berichtigung

- (1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

#### § 21

##### Recht auf Löschung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
  2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
  3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
  4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
  5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
  6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.
- (2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für

die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
  2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
  3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
  4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
  5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- (4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

#### § 22

##### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
  2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
  3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
  4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.



(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23

Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.

(3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25

Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.

(2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

**Kapitel 4**  
**Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter**

§ 26

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

(1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

(5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.

(6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

## § 28

## Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nachzuweisen.

## § 29

## Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

## § 30

## Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.

(2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen.

Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;
6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

(8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

## § 31

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller

Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.

(6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.

#### § 32

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

#### § 33

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn

1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

#### § 34

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
  2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder
  3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
  2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
  3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
  4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

(5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.

(6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen zu erleichtern.

(7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

### § 35

#### Audit und Zertifizierung

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutz-

konzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

### Kapitel 5

#### Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

##### § 36

#### Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

(1) Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn

1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.

(3) Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.

(4) Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.

(5) Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.

(6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

##### § 37

#### Stellung

(1) Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. § 42 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

(3) Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten



die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

(4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.

(5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.

(6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

### § 38 Aufgaben

Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

## Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

### § 39

#### Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Über die Einhaltung dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen und bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich einzeln oder gemeinschaftlich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Die Gliedkirchen können für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten.

(4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch

das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.

(5) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

### § 40 Unabhängigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(2) Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

### § 41 Tätigkeitsbericht

Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

### § 42 Rechtsstellung

(1) Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.

(2) Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.

(3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden einen Vertreter oder eine Vertreterin. Vertreter oder Vertreterin können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(5) Die Aufsichtsbehörden können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(6) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(7) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden

dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(8) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheidet während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Voraussetzungen einer Entlassung oder Gründe nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

#### § 43 Aufgaben

- (1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.
- (2) Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.
- (3) Sie schulen die örtlich Beauftragten und bilden sie fort.
- (4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.
- (5) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.
- (6) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.
- (7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (8) Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:
  1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;
  2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur

Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.

#### § 44 Befugnisse

- (1) Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.
- (2) Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.
- (3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:
  1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen;
  2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
  3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
  4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
  5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
  6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.
- (4) Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45  
Geldbußen

- (1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 9 am Wettbewerb teilnehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
  1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
  2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
  3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
  4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
  5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
  6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
  7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
  8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
  9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
  10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.
- (6) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.

**Kapitel 7**  
**Rechtsbehelfe und Schadensersatz**

§ 46  
Recht auf Beschwerde

- (1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wen-

- den, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.
- (3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47  
Rechtsweg

- (1) Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet
  1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
  2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
  3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz,
  4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.
- (2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48  
Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

- (1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- (3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

**Kapitel 8**  
**Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen**

§ 49  
Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- (1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung

oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.

(3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

(4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert;
3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde oder
4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(5) Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.

(6) Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.

(7) Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.

(8) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.

(9) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

## § 50

### Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

## § 51

### Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil



geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 52

Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder
2. zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

**Kapitel 9**

**Schlussbestimmungen**

§ 54

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(3) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.

(4) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 55 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) außer Kraft.

**Ordnung der Kammer für  
Mission – Ökumene – Eine Welt  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 30. Januar 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz und Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bildet zur Beratung und Unterstützung des Dezernats Gemeinde mit dessen zugeordneten Bereichen Mission, Ökumene und Eine Welt eine „Kammer für Mission - Ökumene - Eine Welt“. Sie berät die EKM in grundsätzlichen Fragen von Mission, Ökumene und Eine Welt und entscheidet im Rahmen der kirchlichen Finanzordnungen über die Vergabe von Finanzmitteln.

(2) Die Kammer ist eine Arbeitsgruppe ohne eigene Rechtsperson. Sie ist dem Dezernat Gemeinde zugeordnet.

## § 2

## Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Kammer gehören an:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bischofskonvents;
  2. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Landeskirchenamtes;
  3. die Leiterin oder der Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM;
  4. die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Missionswerkes Leipzig;
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.;
  6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ausschusses der Landessynode;
  7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Propstsprengel;
  8. durch Fachberufungen des Landeskirchenamtes hinzukommende Personen.

Die zuständige Dezenternin oder der zuständige Dezentern des Landeskirchenamtes kann jederzeit an den Sitzungen der Kammer teilnehmen bzw. die zuständige Referatsleiterin oder zuständigen Referatsleiter vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 7 und 8 werden durch das Kollegium des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. In der Kammer sollen die Fachbereiche des Bereichs Mission, Ökumene, Eine Welt nach Möglichkeit vertreten sein.

- (2) An den Sitzungen der Kammer nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Theologischen Fakultäten auf dem Gebiet der EKM beratend teil.
- (3) Die Fachreferentinnen und Fachreferenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums sollen bei Sachverhalten, die ihren Bereich betreffen, beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes führt die laufenden Geschäfte der Kammer.
- (5) Die Arbeit der Kammer finanziert sich aus Mitteln der EKM.
- (6) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 3

## Aufgaben

Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

1. Mitarbeit bei der Entwicklung und der Umsetzung des Gesamtkonzeptes von Mission – Ökumene – Eine Welt und interreligiösem Dialog der EKM unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Grundlagen;
2. Beratung bei strategischen Entscheidungen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes bezüglich Mission – Ökumene – Eine Welt;
3. Beratung des Dezernates bei der Beteiligung der EKM an der Arbeit internationaler und nationaler ökumenischer Organisationen;
4. Beteiligung an Nominierungen für ökumenische Reisen im Auftrag der EKM;
5. Austausch über die ökumenische Arbeit auf landeskirchlicher, regionaler und lokaler Ebene;
6. Beschluss von Vergaberichtlinien und Vergabe von Finanzmitteln;
7. Einsetzung von Beiräten.

## § 4

## Beiräte

- (1) Die Kammer bildet für besondere Aufgabenbereiche (zum Beispiel Friedensdienst, Migration, Entwicklungsdienst, Partnerkirchen) Beiräte. Diese sollen nicht mehr als jeweils sieben Mitglieder haben.
- (2) Die Arbeit der Beiräte wird durch eine von der Kammer beschlossene Ordnung geregelt, die der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf.
- (3) Die Beiräte beraten die entsprechenden Fachreferate in fachlichen und konzeptionellen Fragen.
- (4) Den Beiräten soll von der Kammer die Vergabe von Finanzmitteln ganz oder in einem begrenzten Umfang übertragen werden.
- (5) Die Beiräte sind der Kammer rechenschaftspflichtig.

## § 5

## Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010, geändert am 15. Oktober 2013, außer Kraft.

Erfurt, den 30. Januar 2018  
(2442-02:0001)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Vom 30. Januar 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

### Präambel

Die Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind geistliche Orte der kirchlichen Arbeit, der Gastlichkeit, Einkehr und Erholung, der Begegnung, des gegenseitigen Austauschs und der Kultur. Ihre Bildungs- und Freizeitangebote richten sich an verschiedene Zielgruppen. Die Zusammenfassung der Tagungs- und Begegnungsstätten zu einem kirchlichen Eigenbetrieb soll Transparenz schaffen und wirtschaftliches Handeln sowie die inhaltliche Arbeit stärken und fördern. Dies geschieht im Geist eines guten Zusammenwirkens mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsstellen.

**Abschnitt 1:  
Errichtung und Auftrag des Eigenbetriebs**

§ 1

Gründung, Ein- und Ausgliederung

(1) Nach Standorten getrennt geführte rechtlich unselbständige Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können zu einer unselbständigen kirchlichen Einrichtung zusammengefasst werden. Die zusammengefassten Tagungs- und Begegnungsstätten bilden einen Eigenbetrieb in landeskirchlicher Trägerschaft, der, ausgegliedert aus dem landeskirchlichen Haushalt, unter der Aufsicht eines Verwaltungsrats organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen ist.

(2) Die im Zeitpunkt der Zusammenfassung vorhandenen betriebsnotwendigen Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten jeder Tagungs- und Begegnungsstätte sind unverzüglich festzustellen und dem Eigenbetrieb zuzuordnen. Zu den betriebsnotwendigen Vermögensbestandteilen gehört eine jeweils angemessene Substanzerhaltungsrücklage.

(3) Über Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2, die Ein- und Ausgliederung von Tagungs- und Begegnungsstätten und die sich daraus ergebenden Folgen sowie über den Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts. Die Zusammenfassung von Tagungs- und Begegnungsstätten zum Eigenbetrieb sowie spätere Ein- und Ausgliederungen werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Gegenstand, Name, Sitz

(1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind der Betrieb und die Verwaltung der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten. Dies umfasst sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Hierzu gehört es auch,

1. Orte der Bildung, Begegnung, geistlichen Einkehr und Erholung einschließlich Beherbergung und Verpflegung zu vermitteln oder zur Verfügung zu stellen,
2. für diese Orte öffentlichkeitswirksam zu werben,
3. den örtlichen Betrieb der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten durch eine zentrale Erfüllung einzelner oder gemeinsamer Aufgaben zu unterstützen,
4. andere kirchliche Tagungs- und Begegnungsstätten zu Fragen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Betriebsführung sowie der Gewährleistung qualitativ hochwertiger Angebote und Leistungen zu beraten.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“. Er hat unabhängig von den Standorten der Tagungs- und Begegnungsstätten seinen Sitz in Erfurt.

§ 3

Aufgaben des Eigenbetriebs

(1) Soweit nicht anders geregelt, tritt der Eigenbetrieb hinsichtlich jeder Tagungs- und Begegnungsstätte im Zeitpunkt deren Eingliederung in die von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begründeten Rechte und Pflichten nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ein. Er erfüllt diejenigen Aufgaben, die an den jeweiligen Standorten nicht effizient oder die im Rahmen des Eigenbetriebs besser erledigt werden können. Zur Absicherung des wirtschaftlichen Betriebs der Tagungs- und Begegnungsstätten soll er bei Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze insbesondere:

1. ein flexibles Marketingkonzept, ein aussagekräftiges Controlling-System sowie ein Qualitätsmanagement-System aufbauen und laufend fortentwickeln
2. die Leitungen der Tagungs- und Begegnungsstätten bei der Gestaltung des äußeren Erscheinungsbilds, der Ausstattung, der Angebote, des Service und der sonstigen Leistungen unter Beachtung des tatsächlichen Bedarfs beraten und unterstützen
3. eine Geschäftsordnung für die Wirtschaftsführung der Tagungs- und Begegnungsstätten entwickeln und auf deren marktgerechte Umsetzung und Fortentwicklung achten
4. deren Leitungen bei der Personalplanung, Personalgewinnung, Personalführung und Personalentwicklung beraten und unterstützen

(2) Der Eigenbetrieb unterstützt die Zusammenarbeit der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten mit den an ihrem jeweiligen Standort angesiedelten anderen selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen und Arbeitsstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder deren jeweiligen Untergliederungen. Der Auftrag anderer Einrichtungen oder Arbeitsstellen sowie dessen Umsetzung bleiben unberührt.

§ 4

Örtlicher Betrieb der Tagungs- und Begegnungsstätten

(1) Jede eingegliederte Tagungs- und Begegnungsstätte wird in Abstimmung mit den Leitungen der anderen Einrichtungen und Arbeitsstellen im Rahmen dieser Ordnung eigenständig und eigenverantwortlich betrieben. Sie kann sich nach Maßgabe ihres Profils den für ihre Arbeit förderlichen Dach- und Spitzenverbänden anschließen.

(2) Für den örtlichen Betrieb bestellt das Kollegium des Landeskirchenamts auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der in einem landeskirchlichen Anstellungsverhältnis stehen soll. Sie oder er ist hinsichtlich der wesentlichen Geschäftsvorfälle den nach § 5 Absatz 1 für den Eigenbetrieb Verantwortlichen auskunftspflichtig und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(3) Näheres zur örtlichen Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte, insbesondere zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Arbeitsstellen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit regelt der Verwaltungsrat.

**Abschnitt 2:**

**Verantwortliche für den Eigenbetrieb und deren Aufgaben**

§ 5

Verantwortliche für den Eigenbetrieb

(1) Verantwortlich für die Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind

1. die Geschäftsführung und
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat sollen arbeitsteilig und in gegenseitiger Verantwortung den Eigenbetrieb nach unternehmerischen Grundsätzen betreiben.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs bestellt das Kollegium des Landeskirchenamts auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Bestellung

kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll in einem landeskirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und die für eine unternehmerische Führung eines Eigenbetriebs notwendige Fachkunde besitzen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Für den Fall der Abwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers trifft der Verwaltungsrat Vertretungsregelungen. Als Vertretungsfälle gelten insbesondere urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten.

## § 7

### Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erledigt die dem Unternehmensgegenstand entsprechenden laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs eigenverantwortlich nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns. Dabei beachtet sie insbesondere:

1. das staatliche Recht und die kirchliche Ordnung
  2. den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  3. die Interessen der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, wobei die Geschäftsordnung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf
  2. die Außenvertretung des Eigenbetriebs
  3. die Verwaltung des Vermögens des Eigenbetriebs im Rahmen der kirchlichen Ordnung
  4. die Steuerung und Überwachung der Betriebsabläufe
  5. die Organisation, Durchführung und Verantwortung des Rechnungswesens
  6. die Preisgestaltung für Leistungen des Eigenbetriebs einschließlich der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten
  7. die Bemessung und Regulierung des Wirtschafts- und Verwaltungspersonalbedarfs einschließlich der Vermittlung von Vertretungs- und Aushilfspersonal nach Maßgabe des Stellenplans des Eigenbetriebs und der wirtschaftlichen Erfordernisse
  8. die Begründung, Änderung und Beendigung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse des bis nach Entgeltgruppe 8 der für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland jeweils verbindlichen Eingruppierungsordnung entlohnten Verwaltungs- und Wirtschaftspersonals im Rahmen des Stellenplans des Eigenbetriebs und der wirtschaftlichen Erfordernisse
  9. regelmäßige Dienstberatungen mit den Leitungen der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten
  10. die Bewirtschaftung des Haushalts- und Stellenplans des Eigenbetriebs
  11. die Erstellung der Entwürfe des Haushalts- und Stellenplans sowie der Jahresrechnung des Eigenbetriebs
  12. die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats
  13. die regelmäßige Unterrichtung des Verwaltungsrats gemäß § 19
- (3) Insbesondere folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:
1. einmalige, einen Gegenstandswert von 50.000 Euro übersteigende Rechtsgeschäfte,
  2. die Begründung wiederkehrender Verpflichtungen, deren Gesamtaufwendungen pro Geschäftsgegenstand und Wirtschaftsjahr voraussichtlich den Betrag von 25.000 Euro übersteigen werden,

3. die Anerkennung von einen Gegenstandswert von 2.500 Euro übersteigenden Rechtspflichten,
4. im Einzelfall Rechtsgeschäfte mit der eigenen Person, mit Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Personen, zu denen bis zum dritten Grad Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht, einschließlich der Befreiung von § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. die Gewährung von einen Wert von 1.000 Euro übersteigenden Leistungen ohne Rechtsgrund,
6. die Gewährung nicht durch Geschäftsbrauch, Sitte oder Anstand gebotener Schenkungen,
7. die Einleitung oder Beendigung gerichtlicher Verfahren.

(4) Von den Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere ausgenommen:

1. Entscheidungen in Angelegenheiten der öffentlich-rechtlich Bediensteten
2. Rechtsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zum Gegenstand haben
3. das Eingehen von Darlehens-, Wechsel- oder Garantieverpflichtungen und von Bürgschaften
4. Maßnahmen, die den Zweck des kirchlichen Eigenbetriebs verändern

(5) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. In Angelegenheiten, die sich auf die Lage des Eigenbetriebs oder der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten erheblich auswirken können, unterrichtet sie unverzüglich den Verwaltungsrat.

(6) Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung Vereinbarungen mit dem Landeskirchenamt zur Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle abschließen. Dies sind insbesondere Personalangelegenheiten, die Gehaltsabrechnung einschließlich der Zahlbarmachung von Entgelten sowie die Abführung von Abgaben und Beiträgen, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen der Arbeits- und Betriebssicherheit, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen.

(7) Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu deren Arbeitsweise, den Befugnissen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einschließlich der Zeichnungsberechtigungen und zu den Anforderungen an eine laufende Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung legt der Verwaltungsrat durch eine Geschäftsordnung fest.

## § 8

### Verwaltungsrat

(1) Zur Beratung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung setzt das Kollegium des Landeskirchenamts einen Verwaltungsrat ein, dem folgende stimmberechtigte Mitglieder gleichberechtigt angehören:

1. die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Bildung des Landeskirchenamts
2. die Leiterin oder der Leiter des Referats Finanzen des Landeskirchenamts
3. eine Person, die die für eine unternehmerische Führung eines Eigenbetriebs notwendige Fachkunde besitzt
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Tagungs- und Begegnungsstätte

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 3 und 4 beruft das Kollegium für die Dauer von vier Jahren. Erneute Berufung ist möglich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie Leiterinnen und Leiter der in den Eigenbetrieb eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten können nicht nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Verwaltungsrat mitwirken.

(2) Zur laufenden Beratung des Verwaltungsrats kann das Kollegium des Landeskirchenamts neben einer rechtskundigen



Person weitere sachkundige Personen bestellen. § 7 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Zur Leitung des Verwaltungsrats bestimmt das Kollegium des Landeskirchenamts aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm im Rahmen dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben im Auftrag des Kollegiums des Landeskirchenamts. Darüber hinaus ist er für alle diejenigen Aufgaben zuständig, für die weder das staatliche Recht noch die kirchliche Ordnung eine andere Kompetenz vorsehen.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Eigenbetriebs und für die Wirtschaftsführung der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten
2. die grundsätzliche Regelung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Arbeitsstellen gemäß § 3 Absatz 2
3. die Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung
4. die Beratung der Geschäftsführung in wesentlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs
5. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Tagungs- und Begegnungsstätten
6. die Erstellung von Dienstanweisungen für die Leiterinnen und Leiter der Tagungs- und Begegnungsstätten nach Maßgabe der jeweiligen Satzung oder Ordnung und sofern vorhanden, im Benehmen mit einem Kuratorium
7. die Mitwirkung bei der Bestellung und Abbestellung der Leitungen der Tagungs- und Begegnungsstätten nach Maßgabe der jeweiligen Satzung oder Ordnung und sofern vorhanden, im Benehmen mit einem Kuratorium
8. die Beschlussfassung zu den Entwürfen des Haushalts- und Stellenplans und der Jahresrechnung einschließlich deren Weiterleitung an das Landeskirchenamt
9. die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zur Verwendung etwaiger Überschüsse
10. die Entlastung der Geschäftsführung
11. die unverzügliche Unterrichtung des Kollegiums des Landeskirchenamts in Angelegenheiten, die sich auf die Lage des Eigenbetriebs oder der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten erheblich auswirken können
12. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 Absatz 7

(3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft über den Gang der Geschäfte sowie über die Lage des Eigenbetriebs und des Wirtschaftsbetriebs der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten verlangen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats klären ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen eigenverantwortlich untereinander ab. Das Kollegium des Landeskirchenamts erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Verwaltungsrats.

**Abschnitt 3:**

**Vermögen des Eigenbetriebs und dessen Verwaltung**

§ 10

Vermögen, Stammkapital, Eröffnungsbilanz

(1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach kaufmännischen Grundsätzen bei Beachtung kirchlicher

finanz- und haushaltsrechtlicher Regelungen verwaltet und nachgewiesen. Das Sondervermögen ist möglichst zu erhalten.

(2) Der Eigenbetrieb kann mit einem Stammkapital ausgestattet werden.

(3) Das Vermögen des Eigenbetriebs ist unverzüglich nach Gründung in einer Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 11

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Für seine wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit Abschreibungen für Erneuerungen nicht ausreichen, sollen aus den Jahresgewinnen Rücklagen gebildet werden.

(3) Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 12

Vergütung von Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs sind insbesondere auch von kirchlichen Körperschaften, deren Einrichtungen und Arbeitsstellen grundsätzlich angemessen zu vergüten. Soweit die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs dies zulässt, kann für kirchliche Nutzungen ein angemessener Preisnachlass gewährt werden.

§ 13

Gewinne und Verluste

Jahresverluste des Eigenbetriebs sind mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Nicht vollständig ausgeglichene Jahresverluste werden auf neue Rechnung vorgetragen, sofern für die Folgejahre mit Gewinnen zu rechnen ist. Anderenfalls sind Jahresverluste durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen. Gewinne dienen vollständig der Verminderung von Verlusten.

§ 14

Kassenwirtschaft

(1) Für den Eigenbetrieb ist eine eigene Kasse einzurichten.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel werden vom Landeskirchenamt angelegt und bewirtschaftet. Es ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf unverzüglich wieder zugeführt werden können.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**Abschnitt 4:**

**Rechnungswesen des Eigenbetriebs**

§ 16

Bestandteile des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs umfasst:

1. einen Wirtschaftsplan, in dessen Anhang die jeweiligen Abschreibungen des zu bewertenden Vermögens aufgeführt sind
2. eine Buchführung mit einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, auf deren Grundlage eine Kostenrechnung erstellt werden kann
3. Zwischenberichte
4. einen Jahresabschluss sowie
5. einen Lagebericht

#### § 17 Wirtschaftsplan

- (1) Dem bis zum 1. Juli des Vorjahres aufzustellenden Wirtschaftsplan sind beizufügen:
1. ein Investitionsplan
  2. eine Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
  3. der Stellenplan des Eigenbetriebs
  4. die Wirtschaftspläne jeder eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätte
- (2) Veranschlagte Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.
- (3) Die Ansätze des Wirtschaftsplans müssen mit den aus dem landeskirchlichen Haushalt stammenden Deckungsmitteln übereinstimmen.
- (4) Der Investitionsplan gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist der jährlichen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

#### § 18 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss die Aufstellung von Jahresabschlüssen ermöglichen, die den Anforderungen des § 20 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. Soweit dies erforderlich ist und die kirchliche Ordnung dem nicht entgegensteht, sind die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung anzuwenden.
- (2) Für jede eingegliederte Tagungs- und Begegnungsstätte ist eine Kostenrechnung aufzustellen. Die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen führt der Eigenbetrieb.

#### § 19 Zwischenberichte

Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Ertrags- und der Vermögenslage des Eigenbetriebs unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten schriftlich zu unterrichten.

#### § 20 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt, der aus der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anlagennachweis besteht.
- (2) In der Gewinn- und Verlustrechnung muss der Ertrag des Eigenbetriebs in jedem Wirtschaftsjahr ausgewiesen sein. In den Anhang ist für jede eingegliederte Tagungs- und Begegnungsstätte eine für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres

- aufgestellte eigene Gewinn- und Verlustrechnung zu nehmen. Soweit keine gesonderte Verrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt, sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die beteiligten Tagungs- und Begegnungsstätten aufzuteilen.
- (3) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in einem Anlagennachweis zu erfassen.
- (4) Zur Verdeutlichung der Wirtschaftslage des Eigenbetriebs wird dem Jahresabschluss eine Bilanz beigelegt.

#### § 21 Lagebericht

- Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht zu erstellen. Der Lagebericht gibt Auskunft über:
1. Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Wirtschaftsbetriebe der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten
  2. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
  3. den Stand der Bauvorhaben
  4. die Entwicklung der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen
  5. die Entwicklung der Umsatzerlöse des Berichtsjahrs im Vergleich zum Vorjahr
  6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der nach Kostenarten gegliederten Personalkosten für das Wirtschaftsjahr
  7. die Entwicklung und den Stand der Finanzanlagen und
  8. die Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs

#### § 22 Aufstellung und Behandlung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verwaltungsrat dem Kollegium des Landeskirchenamts vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie von den Leiterinnen und Leitern der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich auf dessen Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts.

### Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 23 Übergangsregelung

- (1) Vorübergehend kann die Geschäftsführung des Eigenbetriebs bis zum 31. Dezember 2022 abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 aus mehreren Personen gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung darf die Anzahl der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten nicht übersteigen.
- (2) Bei Bildung der Geschäftsführung gemäß Absatz 1 beruft das Kollegium des Landeskirchenamts eine Sprecherin oder einen Sprecher des Gremiums und legt die Zuständigkeiten
1. für die organisatorischen Aufgaben der Geschäftsführung,
  2. für das Marketing und die Qualitätskontrolle,

3. für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen,
4. für die investiven Angelegenheiten sowie
5. für die Personalangelegenheiten fest.

Die spätere Nichtbesetzung einer Funktion gemäß Satz 1 gilt als Vertretungsfall entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 3.

(3) Leiterinnen und Leiter eingegliedelter Tagungs- und Begegnungsstätten können einer gemäß Absatz 1 gebildeten Geschäftsführung angehören. Bei ihrer Geschäftsführerbestellung ist zugleich über die Fortsetzung der Bestellung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 zu entscheiden. Wirken alle Leitungen der eingegliederten Tagungs- und Begegnungsstätten in der Geschäftsführung mit, entfällt die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 9. Im Fall des § 22 Absatz 1 Satz 2 unterzeichnen Leiterinnen und Leiter der Tagungs- und Begegnungsstätten zugleich als Mitglied der Geschäftsführung.

(4) Das Landeskirchenamt wertet die Arbeit einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsführung regelmäßig aus. Entscheidungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 können jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Ordnung zur Geschäftsführung des Eigenbetriebs entsprechend anzuwenden.

#### § 24

##### Überprüfung, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist spätestens zum 31. Dezember 2022 zu überprüfen.

(2) Sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Erfurt, den 30. Januar 2018  
(5560-01:0004)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit (VO10-Jahres-Prüfung)

Vom 16. März 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 81 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 326), in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Grundlagen und Ziele der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit

(1) Die gemeinsame Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit erfolgt auf der Grundlage des in der Ordination erteilten Auftrages und der im Dienstverhältnis gegründeten verantwortlichen Wahrnehmung des Amtes in einer Pfarrstelle.

(2) In Gesprächen der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, der ordinierten Gemeindepädagogin oder dem ordinierten Gemeindepädagogen, der Superintendentin oder dem Superintendenten, den Gemeindegemeinderäten und weiteren zu beteiligenden Personen und Gremien wird die gemeinsame Arbeit in der Stelle in den zurückliegenden zehn Dienstjahren reflektiert und wertschätzend gewürdigt.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Reflexionsprozesses

1. die aktuelle dienstliche, berufsbiografische und persönliche Situation des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin,
2. die Situation, die Entwicklung und die Perspektiven des kirchengemeindlichen Lebens in den Gemeinden der derzeitigen Stelle,
3. die Situation, die Entwicklung und Perspektiven der Dienstgemeinschaft Haupt- und Ehrenamtlicher im Pfarrbereich, der Region und im Kirchenkreis,
4. Optionen einer beruflichen Entwicklung durch einen Stellenwechsel sowie
5. Angebote der Personalentwicklung, in den Blick genommen.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Inhaber und Inhaberinnen von

1. Gemeindepfarrstellen und Stellen für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und
2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag, soweit diese Stellen unbefristet übertragen werden und sie das 57. Lebensjahr mit Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit noch nicht vollendet haben.

#### § 3

##### Durchführung der gemeinsamen Prüfung, Zuständigkeit und Fristen

(1) Zuständig für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit ist die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof. Im Verhinderungsfall kann eine andere vom Bischofskonvent zu bestimmende Regionalbischöfin oder ein anderer zu bestimmender Regionalbischof mit der Prüfung beauftragt werden.

(2) Die gemeinsame Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit einzuleiten und bis zum Ablauf des elften Dienstjahres auf der Stelle abzuschließen. Anderenfalls wird nach fünf Jahren eine neue Prüfung eingeleitet. In die zehnjährige Dienstzeit werden Zeiten der Entsendung in die Stelle (§ 81 Absatz 1 Pfarrdienstausführungsgesetz) sowie Elternzeit, während derer mindestens 50 Prozent Dienst getan wurde, einbezogen.

(3) Die Prüfung kann durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof ausgesetzt werden, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit ein Bewerbungsverfahren bereits in Gang gesetzt ist oder der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin schriftlich erklärt, die Stelle vor Ablauf der Prüfungsfrist zu wechseln. In den Fällen einer Aussetzung der Prüfung beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Zeitraums, um den die Prüfung ausgesetzt worden ist. Wird nach Wiederaufnahme der Prüfung entschieden, die Prüfung nicht fortzusetzen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die nächste Prüfung wird nach weiteren zehn Dienstjahren auf der Stelle eingeleitet. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Abschluss der gemeinsamen Prüfung

- (1) Die gemeinsame Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit wird mit der Entscheidung des Landeskirchenamtes abgeschlossen. Die Entscheidung kann vorsehen,
3. dass der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber empfohlen wird, den Dienst auf der Stelle fortzusetzen (§ 6) oder
  4. innerhalb von fünf Jahren eine Stellenveränderung anzustreben (§ 7) oder
  5. dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber aufgefordert wird, die Stelle innerhalb einer Frist von unter 5 Jahren zu wechseln und sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist um eine andere Stelle zu bewerben (§ 8) oder
  6. die Stelle zu wechseln und sich umgehend um eine andere Stelle zu bewerben (§ 9).

Darüber hinaus können Auflagen erteilt werden.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 werden vom Landeskirchenamt ausgefertigt und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof in einem Gespräch erörtert und diesem sowie der Superintendentin oder dem Superintendenten und den beteiligten Gemeindegemeinderäten bekannt gegeben.

### Abschnitt 2

#### Gemeinsame Prüfung bei Gemeindepfarrstellen oder Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen

#### § 5

##### Verfahren

- (1) Die gemeinsame Prüfung wird durch ein Schreiben der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs an die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber eingeleitet. Mit der Einleitung lädt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof zu einem Gespräch ein.
- (2) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof holt Stellungnahmen der Superintendentin oder des Superintendenten und gegebenenfalls weiterer dienst- und fachaufsichtlich zuständiger Personen ein.
- (3) Nach dem Gespräch mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber erfolgt auf Veranlassung der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs die Anhörung der Gemeindegemeinderäte in einer gemeinsamen Sitzung. Die Sitzung dient der Beratung und Meinungsbildung und findet zeitweilig in Abwesenheit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers statt. Das Ergebnis der Anhörung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof führt nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte und Eingang der Stellungnahmen gemäß Absatz 3 ein weiteres Gespräch mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber, in dem über die Inhalte informiert wird und mögliche Konsequenzen erörtert werden. Die Ergebnisse des Verfahrens werden in einem Bericht und einer Empfehlung für die Entscheidung an das Landeskirchenamt weitergeleitet.
- (5) Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt auf der Grundlage des von der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof vorgelegten Berichtes und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörungen, der geführten Gespräche und der Stellungnahmen.

#### § 6

##### Empfehlung zum Verbleib in der Stelle

Wird die Empfehlung erteilt, den Dienst auf der Stelle fortzusetzen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1), kann die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber Beratung durch die zuständige Stelle im Landeskirchenamt, insbesondere auch zu Personalentwicklungsmaßnahmen, die für den Dienst förderlich sind, wahrnehmen. Nach fünf Jahren führt die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ein weiteres Gespräch mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber über deren oder dessen berufliche Perspektive. In Anspruch genommene begleitende Maßnahmen der Personalentwicklung werden reflektiert und bewertet.

#### § 7

##### Empfehlung zur Veränderung

Erhält die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Empfehlung zur Veränderung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), berät die zuständige Stelle im Landeskirchenamt, schlägt Maßnahmen zur Personalentwicklung vor und begleitet bei der Stellenveränderung.

Nach drei Jahren führt die zuständigen Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ein weiteres Gespräch mit dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin, in dem die erwartete Veränderung der beruflichen Situation und die begleitenden Maßnahmen der Personalentwicklung reflektiert und bewertet werden.

#### § 8

##### Aufforderung zum Stellenwechsel innerhalb einer Frist

- (1) Wird im Ergebnis der gemeinsamen Prüfung der weitere Verbleib in der Stelle für weniger als fünf Jahre befristet (§ 4 Absatz 1 Nummer 3), wird die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber aufgefordert, sich in dem zeitlich festgelegten Rahmen rechtzeitig um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Darüber hinaus ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber verpflichtet, die Beratung durch die im Landeskirchenamt zuständige Stelle zu suchen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berufsbiographie und der Reflexion des bisherigen Dienstes auf der bisherigen Stelle die für ihren oder seinen weiteren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern und zu entwickeln. Ein Gespräch mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof nach der Durchführung der Personalentwicklungsmaßnahme ist verpflichtend.
- (2) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Beschlusses gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich zu erklären, ob sie oder er bereit ist, sich innerhalb der Frist für den Verbleib auf der Stelle um eine andere Stelle zu bewerben oder der Versetzung auf eine andere Stelle zuzustimmen.
- (3) Wird die Bereitschaftserklärung nicht abgegeben oder führen Bewerbungen um Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag bis zum Ende der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, regelt sich das weitere Verfahren nach § 81 Absatz 4 Pfarrerdiensausführungsgesetz.

#### § 9

##### Aufforderung zum Stellenwechsel und zur umgehenden Bewerbung

Bei Aufforderung zum Stellenwechsel und zur umgehenden Bewerbung um eine andere Stelle (§ 4 Absatz 1 Nummer 4)



hat die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber unverzüglich nach Eingang der Aufforderung gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich zu erklären, ob sie oder er bereit ist, sich zeitnah um eine andere Stelle zu bewerben oder der Versetzung in eine andere Stelle zuzustimmen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

### Abschnitt 3

#### Prüfung bei Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

##### § 10

(1) Die Durchführung der gemeinsamen Prüfung obliegt der vom Bischofskonvent zu bestimmenden Regionalbischöfin oder dem zu bestimmenden Regionalbischof unter Anhörung der im jeweiligen Arbeitsbereich vorhandenen Organe und Gremien. § 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist die allgemeine kirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle oder einer Stelle für eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen verbunden und für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen, erfolgt die gemeinsame Prüfung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 2.

### Abschnitt 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit vom 30. November 2004 (ABl. S. 124) außer Kraft.

(3) Vor dem 1. Mai 2018 eingeleitete gemeinsame Prüfungen werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Erfurt, den 16. März 2018  
(4510-03)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

## B. PERSONALNACHRICHTEN

#### Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Kirchenrätin Bettina Mühlig**, 1. Januar 2018, unter erneuter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren als Referentin für Personalentwicklung im Verkündigungsdienst (P3) des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kirchenrätin
- **Kirchenamtsrätin Michaela Koch**, 1. Januar 2018, zur Kirchenoberamtsrätin

#### Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrer Cornelia Kühne**, 1. März 2018, Bad Sulza II
- **Pfarrer Kathrin Hollax**, 1. April 2018, Fortsetzung des Entsendungsdienstes, Kreispfarrstelle in der Region SURF und Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste in der Region SURF im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

- **Pfarrer Sabrina Pieper**, 1. April 2018, Pfarrstelle Mühlberg
- **Pfarrer Dietrich Eichenberg**, 1. April 2018, Pfarrstelle Fleetmark-Jeetze
- **Pfarrer Anne-Sophie Berthold**, 1. April 2018, III. Kreisschulpfarrstelle Quedlinburg im Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Dr. Katharina Freudenberg**, 1. April 2018, Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Antje Habke**, 1. April 2018, Pfarrstelle Hermannsfeld
- **Pfarrer Ramon Seliger**, 1. April 2018, Pfarrstelle Weimar III und Referat A3 „Online Kirche“
- **Pfarrer Madlen Goldhahn**, 1. April 2018, Kreispfarrstelle Überregionale Dienste im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
- **Pfarrer Cornelius Pohle**, 1. April 2018, Pfarrstelle Dommitzsch-Süptitz
- **Pfarrer Andreas Börner**, 1. April 2018, III. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Maria Buro**, 1. April 2018, Pfarrstelle Fleetmark-Jeetze
- **Pfarrer Georg Bucher**, 1. April 2018, Kreispfarrstelle für Religionsunterricht im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Karl Weber**, 1. April 2018, Pfarrstelle Sondershausen II
- **Pfarrer Friedemann Sommer**, 1. April 2018, Gemeindepädagoginnenstelle Halle Nord-Ost
- **Pfarrer Anne Simon**, 1. April 2018, Pfarrstelle Rastenberg
- **Pfarrer Juliane Schlenzig**, 1. April 2018, Pfarrstelle Bad Köstritz
- **Pfarrer Franziska Remdt**, 1. April 2018, Pfarrstelle Elxleben-Witzleben
- **Pfarrer Helfried Maas**, 1. April 2018, Pfarrstelle Roßleben-Wiehe II
- **Pfarrer Stefan Körner**, 1. April 2018, Pfarrstelle Gera III und Pfarrstelle Gera IV
- **Pfarrer Philipp Gloge**, 1. April 2018, Pfarrstelle Kranichfeld
- **ordinierter Gemeindepädagoge Thomas Riedel**, 1. April 2018, Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Kirchenkreis Erfurt

#### Berufungen:

- **Pfarrer Ulrike Magirus-Kuchenbuch**, 4. November 2017, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Eisenberg für die Dauer der Wahlperiode
- **Pfarrer Katja Albrecht**, 1. Dezember 2017, zur 1. Stellvertreterin der Superintendentin des Kirchenkreises Merseburg für die Dauer der Wahlperiode
- **Pfarrer Dorothee Land**, 1. Januar 2018, Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit der Dienstbezeichnung Kirchenrätin
- **Pfarrer Heidrun Killinger-Schlecht**, 1. Januar 2018, zur Superintendentin des Kirchenkreises Schleiz für die Dauer von zehn Jahren
- **Pfarrer Anna Böck**, 1. Februar 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Kreispfarrstelle für Jugendarbeit
- **Pfarrer Christian Buro**, 1. April 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Beuster
- **Pfarrer Andreas Simon**, 1. April 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Rastenberg

*Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:*

- **Pfarrer Kerstin Gommel**, 1. Januar 2018, Suhl I
- **Pfarrer Wolfgang Löbe**, 1. Februar 2018, Egel
- **Pfarrer Kersten Spantig**, 1. Februar 2018, Geratal-Plaue
- **Pfarrer Güntzel Schmidt**, 1. März 2018, Rohr
- **Pfarrer Stephan Elsässer**, 1. April 2018, Hermsdorf

*Übertragungen von Kreisfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:*

- **Pfarrer Thomas Reim**, 1. Januar 2018, Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Südharz für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Regina Scriba-Lattek**, 1. Februar 2018, I. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Greiz für die Dauer von zwei Jahren
- **Pfarrer Reinhard Süpke**, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für missionarische Dienste im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen bis zum 31. Dezember 2020
- **Pfarrer Hans-Christoph Schilling**, 1. April 2018, Kreisfarrstelle im Bereich Archiv und für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Weimar

*Übertragungen landeskirchlicher Stellen:*

- **Pfarrer Dr. Irene Mildnerberger**, 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018, Verlängerung der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und gleichzeitige Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle im Augustinerkloster Erfurt für diesen Zeitraum
- **Pfarrer Dr. Hanna Kasparick**, 1. Januar 2018 bis 30. April 2024, bewegliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach
- **Pfarrer Dr. Hanna Kasparick**, 1. Januar 2018, landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben zur Forschung im kirchlichen Interesse an der Evangelischen Hochschule Berlin
- **Pfarrer Bianca Uebach-Larisch**, 1. Februar 2018, landeskirchliche Pfarrstelle der Schulbeauftragten im Propstsprengel Eisenach-Erfurt für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Friedrich Wegner**, 1. Februar 2018, landeskirchliche Pfarrstelle in den Franckeschen Stiftungen Halle für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Dr. Esther-Maria Wedler**, 1. März 2018, landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierenden- und Hochschularbeit in Weimar für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Dorothea Höck**, 1. April 2018, landeskirchliche Pfarrstelle Ev. Erwachsenenbildung in der Region West, Verlängerung des Übertragungszeitraumes bis zum 31. März 2020
- **Pfarrer Dr. Mirjam-Christina Redeker**, 1. April 2018 bis 31. März 2019, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Studienleitung für die regionale Ausbildung im Vorbereitungsdienst der EKM
- **Pfarrer Dorothee Land**, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Studienleiterin für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren bis 31. Dezember 2023

*Beauftragungen:*

- **Pfarrer Dr. Michael Nolte**, 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018, stellungsbundener Auftrag in der Pfarrstelle Klötze
- **Pfarrer Dorothea Henschel-Hamel**, 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, pfarramtliche Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Eisenberg
- **Pfarrer Bettina Reinefeld-Wiegel**, 1. Februar 2018

bis 31. Juli 2019, stellungsbundener Auftrag in der Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste und in der I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

*Beurlaubungen/Freistellungen:*

- **Pfarrer Andreas Metzner**, 15. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2025 für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers
- **Pfarrer Birgit Neumann-Becker**, Verlängerung der Beurlaubung im kirchlichen Interesse vom 1. April 2018 bis zunächst 30. September 2018

*Ruhestand:*

- **Pastorin Evelyn Viehmann**, 31. Januar 2018
- **Pfarrer Brunhilde Stötzner**, 31. Januar 2018
- **Pfarrer Claudia Kuhn**, 28. Februar 2018
- **Pfarrer Manfred Brien**, 31. März 2018

*Heimgewordenen wurden:*

- **Superintendent i. R. Horst Puschke**, geboren am 28. April 1932 in Torgau, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Genthin und in der Pfarrstelle Ziesar, verstorben am 9. Dezember 2017 in Uelzen
- **Pfarrer i. R. Dieter Schmidt**, geboren am 19. Juni 1932 in Berlin, zuletzt Pfarrer in Mühlhausen, verstorben am 29. Dezember 2017 in Mühlhausen
- **Pfarrer i. R. Bernhard Haab**, geboren am 14. Dezember 1928 in Hohenstein-Ernstthal, zuletzt Pfarrer in Greppin, verstorben am 31. Dezember 2017 in Berlin
- **Pfarrer i. R. Dieter Wollmann**, geboren am 8. Mai 1933 in Salzwedel, zuletzt Pfarrer in Altenhausen, verstorben am 12. Januar 2018 in Haldensleben
- **Oberkonsistorialrat i. R. Dr. Peter Schicketanz**, geboren am 25. April 1931 in Görlitz, zuletzt Rektor der Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogen in Potsdam, verstorben am 17. Januar 2018 in Lutherstadt Wittenberg
- **Superintendent i. R. Heinz Staemmler**, geboren am 3. August 1928 in Wolfen, zuletzt Superintendent in Elsterwerda, verstorben am 29. Januar 2018 in Leipzig

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;  
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.  
Römer 14, 8*

Erfurt, den 14. März 2018  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

*Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde – nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

*Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

*Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:*

Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

**I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Klein Schwechten
2. Pfarrstelle Niedernodeleben
3. Pfarrstelle Osterburg
4. Pfarrstelle Suhl II
5. Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen als Leiterin/Leiter der evangelischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung „Sankt Johannes“ in Magdeburg

**II. Kreispfarrstellen**

1. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt

**III. Superintendentenstellen**

1. Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt

**IV. landeskirchliche Stelle**

1. landeskirchliche Pfarrstelle einer Schulbeauftragten/eines Schulbeauftragten für die Kirchenkreise im Propstsprengel Meiningen-Suhl
2. landeskirchliche Pfarrstelle im Augustinerkloster Erfurt
3. landeskirchliche Pfarrstelle für Studierendenbegleitung am Evangelischen Konvikt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

**Zu I. 1.:**

**Pfarrstelle Klein Schwechten**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 12

Gemeindeglieder: ca. 1 030

Dienstsitz: Klein Schwechten

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Klein Schwechten, zwischen Stendal, Osterburg und Arneburg gelegen, bietet mit seinen unterschiedlichen Gemeinden, den ländlich geprägten und landschaftlich sehr schön gelegenen Orten eine Gemeindestruktur mit vielen Möglichkeiten. Verkehrstechnisch ist der Pfarrbereich Klein Schwechten zwischen Stendal (ca. 18 km) und Osterburg (ca. 11 km) – ca. eine Stunde vor Berlin – gut angebunden. Alle wichtigen sozialen und kommunalen Einrichtungen sind in gut erreichbarer Nähe gelegen (Kita, Grundschule, Sekundarschule, Einkaufsmöglichkeiten usw.). Ebenso sind alle Ärzte und das Krankenhaus von Stendal in erreichbarer Nähe. Der Bahnanschluss in Goldbeck (3 km) liegt an der Bahnstrecke Magdeburg-Wittenberge mit allen bundesweiten Anschlussmöglichkeiten.

Der Pfarrbereich Klein Schwechten, mit seinen zwölf Predigtstätten, setzt sich aus dem Kirchspiel Rochau (mit den Orten Rochau und Schartau), dem Kirchspiel Häsewig-Ziegenhagen, dem Kirchspiel Klein Schwechten (mit Klein Schwechten, Möllendorf und Petersmark), dem Kirchspiel Goldbeck-Krusemark (mit Goldbeck, Krusemark, Plätz, Bertkow, Groß Ellingen und Klein Ellingen) und der Gemeinde Eichstedt zusammen.

Es gibt in Absprache mit den Gemeindekirchenräten eine zentral organisierte Gottesdienstplanung über die einzelnen Kirchspielgrenzen hinweg mit einem guten Weg zu Zentralgottesdiensten. Die fünf Gemeindekirchenräte arbeiten gut selbständig – vieles funktioniert auf „kurzen Wegen“. Zusammen mit den Mitgliedern der Gemeindekirchenräte, der gemeindepädagogischen Mitarbeiterin, den Lektoren, den – zumeist ehrenamtlichen – Orgeldiensten, dem Redaktionskreis für das Gemeindeblatt und der Gemeindegemeindepädagogin (stundenweise, z. Zt. ehrenamtlich) ist eine lebendige Gemeindearbeit und Dienstgemeinschaft in freundschaftlicher Atmosphäre möglich. Ebenso gibt es eine sehr gute und kollegiale regionale Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarrbereichen und Kollegen.

Alle Kirchen sind in einem guten bis sehr guten baulichen Zustand. Alle Kirchgebäude und die vorhandenen Orgeln sind grundsaniert. Die Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft werden teilweise vom Kreiskirchenamt verwaltet und betreut.

Eine moderne Wohngrundlage bietet das 2012 neu gebaute, helle und freundliche Pfarrhaus und Gemeindezentrum in Klein Schwechten (Dienstsitz). Die Pfarrwohnung mit Garten, großzügiger Wohnküche (unmöbliert), zwei Bädern mit WC (EG, OG), Hauswirtschaftsraum, Schlafzimmer, drei Kinderzimmern und großzügige Diele im Obergeschoss ist mit einem separaten Eingang vom Gemeindebereich getrennt. Eine schöne, ebenerdige Terrasse zum Garten hin rundet die Pfarrwohnung ab. Der Gemeindebereich (separater Eingang) besteht aus einem

großen Gemeinderaum (technisch gut ausgestattet), zwei WCs (eines davon behindertengerecht), Archiv, Amtszimmer (sowohl von der Pfarrwohnung als auch vom Gemeindebereich begehbar), Gemeindebüro, Teeküche und Hauswirtschaftsraum (Haustechnik). Des Weiteren gehört zum abgeschlossenen Pfarrgrundstück: Carport, Parkplätze für die Gemeinde und Abstellmöglichkeiten. Das Pfarrhaus bzw. das Gemeindezentrum ist an der zentralen Gasversorgung angeschlossen und mit einer modernen Solaranlage (warmes Wasser) ausgestattet.

Der Pfarrbereich Klein Schwechten zeichnet sich durch eine vielfältige und vielgestaltete Gemeindegemeinschaft aus. Dazu gehören u. a. Höhepunkte wie Kinderkirchenfest, Gottesdienste im Grünen, Osternacht (zentral und überregional), ebenso die Partnerschaft mit einer holländischen Gemeinde, Kontakte zu Gemeinden in den USA (im Aufbau), Gesprächskreis „Gott und die Welt“, zwei Chöre, verschiedene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und der selbstverständliche Sonntagsgottesdienst.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer (auch Pfarrehepaar), die/der gern auf dem Land wohnt und mit Kommunen und örtlichen Vereinen zusammenarbeitet, gern predigt und neben den „traditionellen“ Gottesdiensten auch Freude daran hat, mit Familiengottesdiensten und Gemeindefesten Höhepunkte im Gemeindeleben zu schaffen und gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeindegemeinschaft gestaltet und weiterentwickelt. Die Förderung der Arbeit mit jungen Menschen (Konfirmanden/Jugendliche) gehört ebenso zu den Wünschen der Gemeinden, wie die Fortführung bestehender Gemeindegruppen und Kreise. Es gibt auch eine sehr aktive Evangelische Jugend im Pfarrbereich.

Es sollen sich die unterschiedlichen Generationen in der Gemeindegemeinschaft wiederfinden können. Gegenüber Neuem sind alle Gemeinden aufgeschlossen. Eine musikalische Fähigkeit wäre schön und hilfreich, ist aber nicht Bedingung. Auf alle Fälle sollte sich die Pfarrerin/der Pfarrer auf das ländliche Gepräge des Pfarrbereiches einlassen und auf die örtlichen Gegebenheiten und die Menschen vor Ort zugehen wollen.

#### Amtshandlungen:

	2015	2016	2017
Taufen	4	7	12
Konfirmationen	8	5	6
Trauungen	4	3	–
Bestattungen	11	17	15

#### Weitere Auskünfte erteilt:

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann, Tel.: 03931 216364, E-Mail: kleemann@kirchenkreis-stendal.de

#### Zu I. 2.:

##### Pfarrstelle Niederdodeleben

Propstsprenkel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: vier

Gemeindeglieder: 654

Dienstort: Niederdodeleben

Dienstwohnung: im Pfarrbereich (in Hermsdorf oder Niederdodeleben) vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Im Evangelischen Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle in Niederdodeleben zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst die Kirchengemeinden Niederdodeleben-Schnarsleben, Hohenwarsleben und Hermsdorf und wird voraussichtlich 2020 mit der Nachbarpfarrstelle Irxleben (insgesamt drei Kirchengemeinden und ein Kirchengemeindeverband bestehend aus zwei Kirchengemeinden) zusammengelegt. Der derzeitige Pfarrbereich bildet am Januar 2019 voraussichtlich einen Kirchengemeindeverband mit nur einem Gemeindegemeinderat. Daneben soll bis dahin auch die Arbeit in der Region zusammen mit den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen als Arbeit im Regionalteam/Regionalpfarramt organisiert werden.

#### Aufgabenschwerpunkte des pfarrdienstlichen Anteils:

- pfarrdienstliche Betreuung der Landgemeinden mit ihrer demographischen Besonderheit (Nähe zur Landeshauptstadt: Arbeiten in der Stadt und Wohnen auf dem Land)
- Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen insbesondere bei den Projekten der Themenkirchen: Autobahnkirche Hohenwarsleben, Kulturkirche Hermsdorf (hier insbesondere mit dem „Förderverein Kulturkirche“), umfangreiches musikalisches Angebot in Niederdodeleben
- Zusammenarbeit im Regionalkonvent mit Orientierung auf eine verstärkte regionale Zusammenarbeit
- Mitgestaltung regionaler Höhepunkte und gemeinsamer Projekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und in der Arbeit mit Konfirmanden (drei Regionalgottesdienste-/feste im Jahr: Wartberg-Gottesdienst im Juni, Kinderfest im September, Reformationstag im Oktober)
- Bereitschaft zur Kooperation mit den KiTa's des Pfarrbereiches (z. B. Martinsfest, Erntedankfest)
- Bereitschaft zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der Grundschule und dem Hort in Hermsdorf und Niederdodeleben
- Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten der Kirchengemeinde, der Region sowie dem Kirchenkreis
- Begleitung und Gestaltung der Zusammenlegung der benachbarten Pfarrbereiche
- Bereitschaft zur möglichen Kooperation mit dem Mauritiushaus Niederdodeleben e. V., hier besteht z. B. die Möglichkeit zur Mitarbeit im Kuratorium des Mauritiushauses, einer ökumenischen Begegnungs- und Bildungsstätte der Evangelischen Kirche in Niederdodeleben

#### Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen:

- die/der Ideen für neue Formen und Gestaltungsmöglichkeiten in unseren Gemeinden sieht und diese mit uns gemeinsam auf den Weg bringt
- die/der Ideen und Freude an der Mitgestaltung, Begleitung und konzeptionellen Weiterentwicklung der gemeindlichen Arbeit in der Dienstgemeinschaft der Region und des Kirchenkreises mitbringt
- mit Offenheit für die Zusammenarbeit in neuen Arbeitsformen (Regionalteam bzw. Regionalpfarramt)
- die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden, den Kulturschaffenden der Region und insbesondere den Gemeindegemeinderäten freut

#### Wir bieten:

- ein Team von engagierten Ehrenamtlichen
- eine Büromitarbeiterin
- Bereitschaft für neue Formen von Gemeindegemeinschaft
- viele Kinder (Kinderkirche) und junge Menschen (Junge Gemeinde), die Interesse an „Gott und der Welt“ haben
- vielfältige Räumlichkeiten für die gemeindliche Nutzung



- gute Zusammenarbeit mit der Kommune und ihren Einrichtungen (KiTa's, Hort, Schule)
- gute Infrastruktur

Die dörflich geprägten Orte Hermsdorf, Hohenwasleben und Niederndodeleben liegen in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Magdeburg. Sie sind angebunden an die Autobahn A 2/A 14, aber ebenso durch Bus und Bahn. Die Orte sind in den letzten Jahren durch Zuzug, durch die Erschließung neuer Wohngebiete, stetig angewachsen. So ziehen viele junge Familien in die neuen Wohngebiete der Dörfer. Die Orte gehören zur kommunalen Verwaltung „Hohe Börde“ und verfügen über eine bzw. mehrere KiTa's. Hermsdorf und Niederndodeleben sind Grundschulstandorte, Niederndodeleben zudem Sekundarschulstandort. Weiterführende, freie und konfessionelle Schulen gibt es in Magdeburg, Haldensleben, Barleben und sind durch eine Bus- und Bahnanbindung gut erreichbar.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: [suptur.hdl-wms@web.de](mailto:suptur.hdl-wms@web.de), [www.kirchenkreis-haldensleben-wolmirstedt.de](http://www.kirchenkreis-haldensleben-wolmirstedt.de)
- Beate Schmidt, Mitarbeiterin im Pfarrbüro, Walter-Rathenau-Str. 19, 39167 Niederndodeleben, Tel.: 039204 863261, E-Mail: [pfarramt-niederndodeleben@gmx.de](mailto:pfarramt-niederndodeleben@gmx.de)

**Zu I. 3.:**

**Pfarrstelle Osterburg**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: ca. 1 140

Dienstsitz: Osterburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Juli 2018

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Osterburg (voller Dienstauftrag) ist ab 1. Juli 2018 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören ca. 1140 Gemeindeglieder und fünf Predigtstätten.

Der Pfarrbereich Osterburg liegt im Norden der Altmark im Kirchenkreis Stendal.

Die Kleinstadt Osterburg ist Sitz der Verwaltung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), zu der neben Osterburg noch weitere 32 Ortsteile gehören. Die Einwohnerzahl beträgt insgesamt ca. 10 100. Osterburg wird erstmals im 12. Jahrhundert urkundlich erwähnt. Aus derselben Zeit stammt auch die Stadtkirche St. Nicolai. Osterburg ist verkehrstechnisch gut angebunden. Die Stadt liegt an der B 189 von Stendal nach Wittenberge (mit der Aussicht auf einen Autobahnzubringer) und an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal-Wittenberge.

Osterburg selbst bietet alles, was eine Kleinstadt haben muss: ein vielfältiges kulturelles Angebot (das durch anspruchsvolle kirchenmusikalische Veranstaltungen bereichert wird), mehrere Kindertagesstätten, alle Schultypen (u. a. auch die Landessportschule Sachsen-Anhalt), verschiedene Arztpraxen, Apotheken und Banken, diverse Einkaufsmöglichkeiten und etliche gastronomische Einrichtungen. Dazu kommt ein breitgefächertes Angebot für sportliche Aktivitäten wie z. B. das Reitsportzentrum Krumke, ausgebaute Radwanderwege,

Wassersportmöglichkeiten und das in der Stadt liegende Biesebad, eines der seltenen Flussbäder.

Das Pfarrhaus in Osterburg liegt mitten in der Stadt vis-à-vis der St.-Nicolai-Kirche. Das sanierte Fachwerkhaus beherbergt im Erdgeschoss das Dienstzimmer und die Pfarrwohnung (ca. 120 m<sup>2</sup>), bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und Veranda. Zur Pfarrwohnung gehören zwei Garagen, ein kleiner, abgeschlossener Garten und Nebengelass. Im ersten Stock des Pfarrhauses befinden sich Räume für die Gemeinde: eine Teeküche, eine Toilette, ein Besprechungszimmer und ein Jugendraum. Zwei weitere Räume können bei Bedarf zur Pfarrwohnung dazu gemietet werden.

Etwa 200 m entfernt liegt das Gemeindehaus mit einem großen Gemeindegemäch, der in der kalten Jahreszeit auch als Winterkirche genutzt wird, dem Christenlehrerraum, einer Gemeindegemäch und sanitären Anlagen.

Die St.-Nicolai-Kirchengemeinde ist außerdem Träger des Evangelischen Kindergartens „Lindenbaum“, der stolz auf eine 125-jährige Tradition zurückblicken kann und sein Entwicklungspotential gerne ausschöpfen würde.

Die kirchlichen Friedhöfe des Pfarrbereichs werden mehrheitlich vom Kreiskirchenamt Stendal verwaltet.

Der Pfarrbereich Osterburg besteht aus dem Kirchspiel Osterburg, zu dem außer Osterburg noch die Landkirchengemeinden Ballerstedt, Grävenitz, Krumke und Zedau gehören. In Osterburg findet wöchentlich Gottesdienst statt, in den Landgemeinden alle zwei Monate. Dazu kommen ein monatlicher Gottesdienst im Altenpflegeheim in Osterburg und monatliche Seniorennachmittage in Osterburg und Ballerstedt.

Der Bewerberin/den Bewerber erwartet ein offener, fachkundiger und engagierter Gemeindegemäch, der sie/ihn bei der Organisation des Gemeindelebens und der Pflege der Kirchengebäude unterstützen wird. Die kirchenmusikalische Arbeit bildet einen Schwerpunkt der Gemeindegemäch, da Osterburg Sitz des Regionalkantors der Region Osterburg ist. Die Gemeinde freut sich, dass nach einer umfangreichen Restaurierung die Buchholzzorgel nun wieder im Gottesdienst und bei Konzerten erklingt. Es gibt weiterhin eine Kantorei und mehrere Instrumentalkreise, die die Gottesdienste besonders an Festtagen mitgestalten. Die Arbeit mit Kindern und Familien wird durch eine Gemeindepädagogin unterstützt. Die Schaffung einer Stelle für eine Gemeindegemäch/in/ einen Gemeindegemäch ist in Planung. Sehr angenehm und bereichernd ist die kollegiale Zusammenarbeit der Mitarbeitenden in der Region Osterburg, zu der außer Osterburg noch die Pfarrbereiche Arneburg, Klein Schwegthen, Kossebau und Königsmark gehören. Ökumenisch werden auch sehr viele Projekte mit der katholischen Kirche geplant.

Der Gemeindegemäch des Kirchspiels Osterburg erwartet von der Bewerberin/von dem Bewerber eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und eine zugewandte Begleitung der Ehrenamtlichen. Er wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Humor, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat, zuverlässig, kontaktfreudig, aufgeschlossen und weltoffen ist. Kontakte in die Kommune und in das Vereinsleben sollten ebenso wie die unterschiedlichen Generationen im Blick sein.

Weiterhin wünscht sich der Gemeindegemäch die Förderung der Arbeit mit jungen Menschen (Konfirmanden/Jugendlichen) sowie die Fortführung bestehender Gemeindegemäch und Kreise. Für Neues sind alle Gemeinden aufgeschlossen.

*Amtshandlungen:*

	2015	2016	2017
Taufen	3	8	11
Trauerungen	–	–	–
Konfirmationen	3	10	8
Bestattungen	30	12	15

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann,  
Tel.: 03931 216364,  
E-Mail: kleemann@kirchenkreis-stendal.de

**Zu I. 4.:****Pfarrstelle Suhl II**

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: ca. 2 600

Einwohner: ca. 36 000

Dienstort: Suhl

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Juni 2018

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Herzlich willkommen!

Die Stadt Suhl ist im Grünen Herzen Deutschlands südlich des Rennsteigs gelegen und verbindet die Vorzüge des Lebens in einer wunderschönen Landschaft mit einer guten Infrastruktur: Neben Kindereinrichtungen finden sich alle Schulformen – eine evangelische Grundschule ist in Gründung –, ein großes Klinikum, breite kulturelle Angebote sowie vielfältige Sportmöglichkeiten. Die Eisenbahn- sowie Autobahnverbindungen der Stadt (A 71 und A 73) ermöglichen die schnelle Erreichbarkeit.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine großzügige, sanierte Dienstwohnung in der Fußgängerzone zur Verfügung.

Zu unserer Gemeinde gehören die beiden in gutem baulichen Zustand befindlichen Innenstadtkirchen (Hauptkirche St. Marien, 15. Jhd. und Rokoko; Kreuzkirche, Anfang 18. Jhd., Barock-Kirche mit repräsentativer Eilert-Köhler-Orgel) sowie die Ortsteile Heinrichs und Mäbendorf.

In der Stadt Suhl gibt es eine weitere besetzte Pfarrstelle. Die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Mitarbeitenden ist ideenreich und kollegial und soll mit der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber fortgesetzt werden.

Ein gut eingespieltes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt die Pfarrerin engagiert. So gehören zum verlässlichen Mitarbeiterteam ein Kantor, eine Gemeindepädagogin, eine Sekretärin, ein Ausländerbeauftragter und ein Küster.

Die rege und anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit findet ihren Ausdruck in Kantorei-Auftritten bei Gottesdiensten und Konzerten, Orgelkonzerten u. ä.

Das Gemeindeleben wird auch von besonderen Gottesdiensten und gemeinsam gefeierten Festen bereichert.

Die Kirchengemeinde hat die Trägerschaft für einen evangelischen Kindergarten sowie das Familienzentrum Mehrgenerati-

onenhaus „Die Insel“ und arbeitet inhaltlich mit einem Kindergarten der Diakonie in Heinrichs zusammen.

Aktiv versuchen die Gemeindeglieder die Gemeindegliederarbeit zu unterstützen. Darüber hinaus existieren rege tätige Gruppen und Kreise.

Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort gestaltet sich fruchtbar.

*Wir wünschen uns:*

- lebendig gestaltete Gottesdienste in den Stadtkirchen, in Suhl-Heinrichs und im Predigtaustausch an weiteren Orten der Region
- motivierende Familienarbeit
- die Bereitschaft zur Teamarbeit, u. a. in der Konfirmanden- und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Gemeindeentwicklung
- die Übernahme von loyaler Personal- und Geschäftsführertätigkeit nach Verabredung zwischen den Pfarrern und Gemeindegliedern
- Seelsorge an Christen und Nichtchristen
- Gottesdienste und Seelsorge in Pflegeheimen
- eine zuverlässige und umsichtige Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Präsenz in den Gemeindebüros beider Gemeinden nach Absprache

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- stellvertretende Superintendentin Anne-Kristin Flemming, Tel.: 0177 4059000, E-Mail: anne-k.flemming@web.de
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Suhl, Herr Marko Müller, Tel.: 03681 304108, E-Mail: m.mueller@kb-mueller.com
- Vorsitzende des Gemeindegliederrates Heinrichs, Frau Carola Röbner, Tel.: 03681 728252, E-Mail: ew.roessner@t-online.de
- Pastorin Kerstin Gommel, Tel.: 03681 351506, E-Mail: Pfarramt.Suhl@gmx.de

**Zu I. 5.:**

Der Evangelische Kirchenkreis Magdeburg besetzt ab 15. August 2018 die Stelle

**einer ordinierten Gemeindepädagogin/  
eines ordinierten Gemeindepädagogen**

als Leiterin/Leiter der evangelischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung „Sankt Johannes“ in Magdeburg

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis : Magdeburg

Stellenumfang: 75 Prozent

Aufgaben: Leitung der Kinder- und Jugendeinrichtung „Sankt Johannes“ in Magdeburg und pfarramtliche Aufgaben im Kirchspiel Ottersleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab 15. August 2018 möglich

bewerbungsberechtigter Personenkreis: ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

*Ausbildungsvoraussetzungen:*

Abgeschlossenes Studium als ordinierte Gemeindepädagogin/ordinierter Gemeindepädagoge; Anstellungsfähigkeit; wünschenswert ist eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation.

**Aufgaben:**

Die evangelische Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung „Sankt Johannes“ in Magdeburg ist seit fünfundzwanzig Jahren ein verlässlicher und wichtiger Ort für Kinder und Jugendliche im Stadtteil Ottersleben. Die Arbeit umfasst die geistliche, pädagogische und geschäftliche Leitung einer offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung mit insgesamt drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer FSJ-Stelle. Die Schwerpunkte der gemeindepädagogischen Arbeit sind: Begleitung der Jungen Gemeinde, Mitarbeit im Konfirmandentreff des Kirchenkreises und pfarramtlicher Dienst im Kirchspiel Ottersleben, einschließlich ökumenischer Zusammenarbeit.

Die pädagogische Arbeit im Jugendzentrum beinhaltet die Entwicklung und Durchführung von ansprechenden und innovativen Freizeit- und Bildungsangeboten.

Die Vernetzung in den Stadtteil und das kommunale Leben, auch zu Schulen vor Ort, sind eine feste Größe in der Planung und Durchführung der Arbeit in dieser Stelle.

Zu den Leitungsaufgaben gehören Personalführungs- und Organisationsaufgaben, Geschäftsführung sowie die Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen.

**Wir erwarten:**

- Leitungskompetenz
- Führung und Begleitung des Mitarbeiterteams
- Reflexionsfähigkeit, konzeptionelles Arbeiten
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit
- authentische Verkündigung des Evangeliums insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche
- gelebten Glauben spürbar werden lassen auch in der Begegnung mit nicht kirchlich geprägten Menschen
- Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Neugierde auf junge Menschen, Lust Neues auszuprobieren
- Erfahrungen beim Beantragen von Fördermitteln
- Bereitschaft zur Kooperation mit den städtischen und staatlichen Förderern, insbesondere dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg

**Wir bieten:**

- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Spielraum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- Möglichkeiten der Qualifizierung bzw. Weiterbildung und Supervision
- sehr gute Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Ottersleben
- Unterstützung der Arbeit durch eine Sekretärin
- eine Dienstwohnung vor Ort im sanierten ehemaligen Pfarrhaus, die vor dem Neubezug renoviert wird

**Weitere Auskünfte erteilen:**

- Kreisreferentin Frau Ute Kopp, Tel.: 0391 2582913, E-Mail: Ute.Kopp@ek-md.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: suptur@ek-md.de

**Zu II. 1.:****Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt**

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstort: Arnstadt

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. Juni 2018 befristet auf sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

Im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau ist eine Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge mit einem Dienstumfang von 100 Prozent in der JSA Arnstadt bald möglichst zu besetzen.

Die JSA Arnstadt im Freistaat Thüringen hält 280 Haftplätze im geschlossenen und 20 Haftplätze im offenen Vollzug vor. Sie ist zuständig für den Vollzug von männlichen Gefangenen im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Es stehen der Gefängnisseelsorge angemessene Räume zur Verfügung (Andachtsraum, Gruppenräume, Büro).

**Aufgaben in der Gefängnisseelsorge:**

50 Prozent des Stellenumfanges sind für die regulären

Aufgaben in der Gefängnisseelsorge beschrieben:

- Seelsorge an den Gefangenen
- Seelsorge an den Bediensteten in der JSA
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen
- Begleitung von Gefangenen in der Lockerungsphase
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote
- Teilnahme an den Konferenzen der JSA
- Mitarbeit in der Konferenz für Gefängnisseelsorge der EKM
- Vernetzung mit dem Kirchenkreis
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Weitere 50 Prozent sind im Rahmen des Programms zur Suizidprävention des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz festgelegt:

- Besuche aller neu zugegangenen Gefangenen
- Organisation eines Zugangscafes
- Gefangenentelefonseelsorge ca. 1 Woche im Monat nach den Einschlusszeiten: wochentags von 20.30 Uhr bis 24.00 Uhr, am sich anschließenden Wochenende bzw. feiertags von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Mitarbeit in der Nachtrufbereitschaft (5 Nächte im Monat)

**Fachliche und persönliche Voraussetzungen:**

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder eine vergleichbare Fortbildung
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- seelsorgliche Kompetenz
- Rollenklarheit
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Eine Hospitation im Vorfeld einer Bewerbung bzw. eines möglichen Stellenantritts ist erwünscht.

**Weitere Auskünfte erteilen:**

- 1. Stellvertreter des Superintendenten, Pfarrer Thomas Walther, Tel.: 03629 802364, E-Mail: griesheim@kirche-arnstadt-ilmenau.de
- Kirchenrätin Ulrike Spengler, Tel.: 0361 51800 332, E-Mail: Ulrike.Spengler@ekmd.de

**Zu III. 1.:****Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises****Apolda-Buttstädt**

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Apolda

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab 1. Februar 2019

Die Stelle der Superintendentin/des Superintendents des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt soll ab dem 1. Februar 2019 neu besetzt werden. Sie umfasst 75 Prozent Leitungsdienst und 25 Prozent Predigtauftrag in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Der Kirchenkreis Apolda-Buttstädt liegt im Herzen Thüringens, einer Region, die zu den ältesten Kulturlandschaften Deutschlands zählt, und grenzt an die Kirchenkreise Jena, Weimar, Erfurt, Eisleben-Sömmerda, Naumburg und Eisenberg. Zum Kirchenkreis gehören 16 025 Gemeindeglieder. 25 Prozent der Bevölkerung sind evangelisch (Stand 31. Dezember 2017). Unser Kirchenkreis teilt sich mit seinen 16 Pfarrbereichen in die drei Regionen Ost, Mitte und West.

Der Kirchenkreis vertritt seine Gemeinden gegenüber der Landeskirche und in der Öffentlichkeit und bezieht Stellung zu religiösen, ethischen, sozialen und politischen Fragen. Gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen begreifen wir als Herausforderung und als Chance für unser Handeln. Der Missionsbefehl (Matthäus 28,18-20) – der Aufbruch der Jüngerinnen und Jünger in die Welt und die allen Menschen geltende Einladung zur Nachfolge Jesu – leitet uns und schenkt uns Hoffnung.

Unsere 95 Kirchen sind ein wertvoller Schatz. Ihr Erhalt ist uns wichtig. Besonders durch lebendige Gottesdienste und musikalische Angebote laden die Kirchengemeinden alle Menschen ein, Gemeinschaft und Orientierung zu finden.

Der Kirchenkreis stärkt und fördert das Leben seiner Kirchengemeinden. Wir pflegen ökumenische Kontakte und Beziehungen. Der Kirchenkreis organisiert Veranstaltungen, die der Gemeinschaft der Kirchengemeinden dienen, und unterstützt besonders die Kirchenmusik, das Diakoniewerk und die Kirchenkreissozialarbeit. Er begleitet den Dienst in den Schulen und Kliniken, die Kreisjugendarbeit und die Notfallseelsorge. Vielfältige Aktivitäten und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien gehören zum zentralen Anliegen. Gegenüber neuen Formen der Verkündigung und Gemeindeführung sind wir aufgeschlossen.

Zum Aufgabenbereich der Superintendentin/des Superintendents gehört die Mitarbeit in verschiedenen Vereinen und Gremien, insbesondere der Stiftung Finneck Rastenberg, der Stiftung Carolinenheim Apolda und der Evangelischen Grundschule Apolda.

Die Glockenstadt Apolda bietet alle Schulformen und ist verkehrsgünstig gelegen (Bahn und Bus, Autobahn A 4 und A 9).

Weitere Informationen zum Kirchenkreis, auch unser Leitbild, finden Sie unter [www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de](http://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de).

*Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes des Superintendents in der Verfassung der EKM freuen wir uns auf eine Persönlichkeit mit:*

- Bereitschaft und Befähigung zur geistlichen Leitung
- wertschätzender Personalführung und Begleitung der Haupt- und Ehrenamtlichen

- Gemeindeerfahrung und Freude am Gottesdienst in den Gemeinden unseres Kirchenkreises
- Leitungskompetenz und ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten
- überzeugendem und offenem Auftreten als Vertreterin/Vertreter des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort und zur Förderung der bestehenden engen Kontakte zwischen Kirchenkreis und Diakonie
- der Motivation, die im Kirchenkreis begonnenen und weiterhin anstehenden strukturellen Veränderungen wahrzunehmen, mitzugestalten und geistlich zu begleiten
- Befähigung zu struktureller und konzeptioneller Arbeit und
- Erfahrungen in der Arbeit mit Gremien

Unser Kirchenkreis steht auf einer soliden finanziellen Basis. Hier findet die Bewerberin/der Bewerber den Raum, neben dem Bewährten neue Impulse zu setzen und neue Vorhaben auszuprobieren.

Auf die Unterstützung dieses anspruchsvollen Dienstes freuen sich die Kreissynode, der Kreiskirchenrat, die Konvente, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere engagierte Haupt- und Ehrenamtliche auf allen Ebenen des Kirchenkreises und in den Kirchengemeinden.

Die bisherige Dienstwohnung, eine sanierte historische Stadtvilla mit schönem Garten und Balkon, befindet sich im Apoldaer Stadtzentrum in der Lessingstraße 32 und kann zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtwohnfläche der 4-Zimmer Wohnung beträgt 133,13 m<sup>2</sup>. Im Erdgeschoss dieses Hauses sind das Superintendenturbüro sowie weitere Diensträume untergebracht.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-400, E-Mail: [michael.lehmann@ekmd.de](mailto:michael.lehmann@ekmd.de)
- Regionalbischof Diethard Kamm, Talstr. 2, 07545 Gera, Tel.: 0365 8401318, E-Mail: [regionalbischof.gera@ekmd.de](mailto:regionalbischof.gera@ekmd.de)
- Präses Hans-Jürgen Bauer, E-Mail: [hans-juergen.bauer@lacufa.de](mailto:hans-juergen.bauer@lacufa.de)

**Zu IV. 1.:**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. Oktober 2018 für die Dauer von sechs Jahren im Dezernat Bildung/Referat B 2 – Bildung mit Kindern und Jugendlichen die landeskirchliche Pfarrstelle einer/eines

**Schulbeauftragten für die Kirchenkreise  
im Propstsprenzel Meiningen-Suhl**

mit vollem Dienstauftrag zu besetzen. Dienstsitz ist Meiningen. Zum bewerbungsberechtigten Personenkreis gehören Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland will jungen Menschen die Begegnung mit der christlichen Botschaft in der Schule ermöglichen. Diese wichtige Aufgabe übernehmen kirchliche und staatliche Lehrkräfte. Sie sind Expertinnen und Experten für Glaubens- und Lebensfragen in der Schule. Aufgabe der Schulbeauftragten ist die fachliche Begleitung der Lehrkräfte sowie die Organisation des Einsatzes kirchlicher Religionslehrkräfte in Abstimmung mit den staatlichen Stellen im Religionsunterricht. Darüber hinaus konzipiert, plant und



führt die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber Fort – und Weiterbildungen für Religionslehrkräfte in abgestimmter fachlicher Kooperation mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (PTI) durch. Der Dienst der Schulbeauftragten ist in der Schulbeauftragten-Dienstordnung näher geregelt.

#### *Aufgaben:*

- Kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft
- Organisation des Unterrichtseinsatzes kirchlicher Gestaltungs-kräfte im Zusammenwirken mit den Kirchenkreisen, den staatlichen Schülern und den Schulleitungen
- Fachaufsicht über die kirchlichen Mitarbeiter/innen im Religionsunterricht
- Unterstützung und Begleitung der kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräfte
- Koordination und Durchführung regionaler religionspädagogischer Fortbildungen in Kooperation mit Fachberatern und dem PTI
- Begleitung der Vokationstagungen in Kooperation mit dem PTI
- Mitwirkung bei Vikariats- und Lehramtsprüfungen

#### *Wir erwarten:*

- Theologische und religionspädagogische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit
- Erfahrungen im Religionsunterricht
- Kommunikative Kompetenz und Kooperationsbereitschaft
- Leitungskompetenz
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit staatlichen Stellen
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit in einem großen Dienstbereich

#### *Wir bieten:*

- Eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Kollegiale Zusammenarbeit im Team der Schulbeauftragten und mit dem PTI
- Unterstützung der Arbeit durch die Sekretärin im Schulbeauftragtenbüro
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung sowie zur Vertiefung eines religionspädagogischen Schwerpunktthemas

#### *Weitere Auskünfte erteilt:*

- Kirchenrätin Susanne Minkus-Langendörfer, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-231

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2018 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Referat P 3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

#### **Zu IV. 2.:**

#### **Landeskirchliche Pfarrstelle im Augustinerkloster Erfurt**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. August 2018 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle im Augustinerkloster Erfurt mit vollem Dienstauftrag neu zu besetzen.

Herzlich willkommen im Augustinerkloster zu Erfurt! Das

Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt ist eine Tagungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Als internationale Lutherstätte wird das Kloster von Gästen aus aller Welt besucht. National und international nimmt es eine hervorgehobene Rolle als Ort christlicher Verkündigung und des Gebetes, als Ort theologischer und gesellschaftspolitischer Reflektion und des Diskurses sowie als Ort christlicher Gastfreundschaft und Einkehr ein. Der Lutherische Weltbund, die Evangelische Kirche in Deutschland und der Ev. Kirchenkreis Erfurt unterstützen die Arbeit des Augustinerklosters. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.augustinerkloster.de](http://www.augustinerkloster.de)

Die Augustinerpfarrerin/der Augustinerpfarrer trägt gemeinsam mit dem Kurator und dem Team der Mitarbeitenden dazu bei, das Kloster als Ort der Verkündigung, des Gebetes, der Kirchenmusik, des Diskurses und der Einkehr im Sinne einer christlichen Herberge zu gestalten. Ein Kreis aktiver Ehrenamtlicher unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer bei der Gestaltung des geistlichen Lebens.

*Zu den Aufgaben der Augustinerpfarrerin/des Augustinerpfarrers gehören insbesondere:*

#### *Gestaltung und Profilierung des gottesdienstlichen Lebens im Augustinerkloster*

- Verantwortung für Gottesdienste mit Sakramentsverwaltung, Kasualien nach Anfrage, tägliche Stundengebete, Andachten
- Entwicklung passender liturgischer Formen und Ausprobieren neuer Liturgien in Kooperation mit den Kirchengemeinden im Erfurter City-Bereich und dem Kirchenkreis Erfurt
- Mitwirkung bei der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in der Stadt
- Offene Angebote zur Seelsorge
- Pflege ökumenischer Kontakte (lokal wie international)

#### *Entwicklung von Angeboten für spirituellen Tourismus*

- Entwicklung von einladenden geistlichen und bildungsorientierten Angeboten für Gästegruppen und Einzelgäste
- Entwicklung spezifischer Angebote für einen spirituellen Tourismus (z. B. geistliche Begleitung, Einkehrtage) auch in Kooperation mit christlichen und sonstigen Reiseanbietern
- Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Klosterführungen
- Kontaktpflege mit anderen Reformations- und Lutherstätten
- Kooperation mit der Erfurter Tourismus- und Marketinggesellschaft

#### *Profilierung des Augustinerklosters als Bildungs- und Diskursort*

- Organisation des Bildungsangebotes im Augustinerkloster als wichtigen Ort reformatorischer Theologie (Vortragsreihen, Studententage, Tagungen, Veröffentlichungen) in Kooperation mit kirchlichen und nichtkirchlichen Bildungsträgern (Stadtakademie, Evangelische Akademie, Evangelische Erwachsenenbildung, Stiftungen u. a.)

#### *Leitung und Außenvertretung*

- Mitverantwortung für die Gesamtteamleitung in Kooperation mit dem Kurator
- Leitung des Klosterteams in den Bereichen Gottesdienst (Kantor, Küster, Prädikanten, Ehrenamtliche, Gastprediger) und Bildungsarbeit (Bibliotheksleiter, Bildungsreferent)

- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung des Augustinerklosters nach außen

*Erwartet werden:*

- Ausgeprägte homiletische und liturgische Kompetenz
- Theologische Reflexionsfähigkeit
- Zusammenarbeit mit dem Kurator des Augustinerklosters
- Kreativität und Interesse am Ausprobieren neuer Ideen
- Kommunikationsfähigkeit und Kontaktfreude
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Sicheres Kommunizieren in mindestens einer Fremdsprache (Englisch)

*Bewerbungsvoraussetzungen:*

Erstes und Zweites Theologisches Examen, Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD.

*Wir bieten:*

- Eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Ein aufgeschlossenes Team
- Die Begleitung der Arbeit durch das Kuratorium und den Kirchenkreis Erfurt (die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber ist Mitglied des Ev. Ministeriums)
- Eine Dienstwohnung auf dem Gelände des Augustinerklosters
- Möglichkeiten der eigenen Fort- und Weiterbildung

Die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben hat einen vollen Dienstumfang wird für einen Zeitraum von sechs Jahren übertragen. Eine Verlängerung ist möglich.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Oberkirchenrätin Martina Klein, Bildungsdezernentin im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-201, E-Mail: [martina.klein@ekmd.de](mailto:martina.klein@ekmd.de)
- Senior Dr. Matthias Rein, Evangelischer Kirchenkreis Erfurt, Schmidtstedter Str. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 5507611, E-Mail: [matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de](mailto:matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de)

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2018 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

**Zu IV. 3.:**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. September 2018 die

**Landeskirchliche Pfarrstelle für Studierendenbegleitung am Evangelischen Konvikt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

im Umfang eines vollen Dienstauftrages (100 Prozent) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Im Evangelischen Konvikt in Halle wohnen 70 Studierende der Evangelischen Theologie und anderer Fachrichtungen. Das Studierendenwohnheim wird getragen und gefördert durch die Stiftung des Evangelischen Konviktes. An der Schnittstelle von Theologischer Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Evangelischem Konvikt auf dem Campus der Franckeschen Stiftungen verantwortet die Stelleninhaber

rin/der Stelleninhaber die Durchführung der kirchlichen Studierendenbegleitung nach den Grundsätzen der EKM in Anbindung an das Referat Ausbildung und Hochschulwesen (P4).

*Aufgaben:*

Als Studieninspektorin/Studieninspektor am Evangelischen Konvikt in Halle ist die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber für die Geschäftsführung der Stiftung „Evangelisches Konvikt“ in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium, dem Ephorus des Hauses und dem Studienleiter zuständig und

- gestaltet das gemeinschaftliche und geistliche Hausleben des Konviktes
- organisiert und konzipiert studienergänzende Veranstaltungen im Rahmen der Konviktsarbeit
- verantwortet die Öffentlichkeits- und Alumniarbeit und kooperiert mit der Theologischen Fakultät.

Im Rahmen der Beauftragung für die kirchliche Studierendenbegleitung an der Theologischen Fakultät besucht und berät sie/er Studierende der Theologie während der obligatorischen Gemeindepraktika vor Ort in den Praktikumsgemeinden,

- steht in Kontakt zu Theologiestudierenden der Theologischen Fakultät Halle und begleitet diese durch Seelsorge und/oder geistliche Begleitung
- gewinnt und unterstützt Nachwuchskräfte für den Pfarrdienst in der EKM im Rahmen der Werbestrategie „das volle Leben“ (<https://www.das-volle-leben.de>) und
- initiiert, berät und begleitet die Studierendenkonvente der EKM und arbeitet mit ihnen zusammen.

*Wir erwarten:*

- Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen
- theologische Diskursfähigkeit, erkennbare Spiritualität und pastorale Identität
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Souveränität und Flexibilität in Gesprächs- und Seelsorgesituationen
- ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit
- innovative Impulse für das Arbeitsfeld
- Berufserfahrung im Gemeindepfarrdienst einschließlich Verwaltungstätigkeit
- Nachweis über qualifizierte Weiterbildungen z. B. KSA, geistliche Begleitung oder Pastoralpsychologie
- Bereitschaft zu beruflicher Fortbildung

*Wir bieten:*

- ein motiviertes Team
- einen vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich
- ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit
- Möglichkeit der akademischen Qualifikation an der Theologischen Fakultät
- bedarfsorientierte Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen

*Einstellungsvoraussetzungen:*

- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Reisetätigkeit

Dienststelle ist das Evangelische Konvikt in Halle. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Es wird jedoch erwartet, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber in Halle wohnt.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Kirchenrat Jens Walker, Referat Ausbildung und Hochschulwesen (P4), Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361 51800 491, E-Mail: [Jens.Walker@ekmd.de](mailto:Jens.Walker@ekmd.de) sowie
- der Vorsitzende des Kuratoriums, Prof. Dr. Andreas Ranft, Tel.: 0345 55 – 24295 27101, E-Mail: [andreas.ranft@googlemail.com](mailto:andreas.ranft@googlemail.com)

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2018 an das Landeskirchenamt der EKM, Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung (P3), KR'in Dr. Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Maße: 3x35 mm, rund  
3x21 mm, rund

Die Amtsleitung führt die Siegel mit dem Stern im Scheitelpunkt, die Sachgebietsleitung Finanzen führt die Siegel mit dem Beizeichen „1“ und die Sachgebietsleitung Grundstücks-wesen führt die Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

**D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

**Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha**

**– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreisverband Eisenach-Gotha ab 1. Juli 2017 ein Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.9 aufgeführt sind.

Erfurt, den 14. Februar 2018  
(6264-01:0004)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „Evangelischer Kirchenkreisverband Eisenach-Gotha“ mit dem Beizeichen „Stern“



„Evangelischer Kirchenkreisverband Eisenach-Gotha“ mit dem Beizeichen „1“



„Evangelischer Kirchenkreisverband Eisenach-Gotha“ mit dem Beizeichen „2“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



**KIRCHENFahrrad**



# KIRCHENFahrrad

## E-Bikes für Einrichtungen und Mitarbeiter.

Das **KIRCHENFahrrad** bietet Ihnen E-Bikes und Fahrräder zu exklusiven Konditionen. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder gerne auch bei einem unserer 670 Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland.

**Ihre Vorteile**

- Aktive Gesundheitsförderung
- Aktiver Umweltschutz
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.

43175



**fahrrad.kirchenshop.de**

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**   
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr  
 Fr. von 8-16 Uhr  
**mobilitaet@hkd.de** 

**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.